

Satzungen

Änderungen der Satzung der GKL

In Ausführung des Staatsvertrags über die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012 hat die Gewährträgerversammlung am 15. Oktober 2014 gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 des Staatsvertrags folgende Änderungen der Satzung der GKL vom 24. Juni 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 718) beschlossen:

1. § 7 Absatz 1

Der Begriff „mindestens zwei Mitgliedern“ wird ersetzt durch „höchstens zwei Mitgliedern; dabei wird ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden bestellt“.

2. § 7 Absatz 2 Satz 2

Der Begriff „vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Anstalt jeweils gemeinsam“ wird durch „ist der Vorstandsvorsitzende zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Im Falle der Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird die Anstalt durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten“ ersetzt.

3. § 16

Als Datum des Inkrafttretens der Satzung wird statt des „24. Juni 2014“ der „1. November 2014“ eingefügt.

Hamburg/München, 15. Oktober 2014

**GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
Gewährträgerversammlung**

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 330

Haushaltssatzung

des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach der Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 11. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf
6.210.900,00 Euro.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf
506.700,00 Euro.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
90.000,00 Euro.

§ 3

Der Hebesatz wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Umlage gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung
9,00 Euro.

§ 4

Der Hebetermin für die Verbandsbeiträge wird festgesetzt auf den 11. Februar 2015.

Westerrönfeld, 9. Januar 2015

**Landesverband der
Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein
Der Vorstand**

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 330

Verwaltungsvorschriften

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierzucht

Gl.Nr. 6623.35

Bekanntmachung des Ministers für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20. Januar 2015 – V 204 – 0621.12.1 –

Die vorgesehenen Beihilfen auf dem Gebiet der Tierproduktion sind gemäß Artikel 21, 22, 24 und 27 der Verordnung (VO) (EU) Nummer 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt (Amtsblatt der Europä-

ischen Union L 193 vom 1. Juli 2014 S. 1 bis 75) im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in den am Anfang genannten Artikeln der VO (EU) Nummer 702/2014 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Gesetzliche Grundlage bildet das Tierzuchtgesetz, das sich auf die Zucht von Rindern und Büffeln, Schweinen, Schafen, Ziegen sowie Hauspferden und Hauseseln und deren Kreuzungen

(Equiden) bezieht. Im züchterischen Bereich ist die Erzeugung der vorgenannten Tiere, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, so zu fördern, dass

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit erhalten und verbessert wird,
2. die Wirtschaftlichkeit, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit, der tierischen Erzeugung verbessert wird,
3. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen und
4. eine genetische Vielfalt erhalten wird.

Analog zu den Zielsetzungen dieses Gesetzes sollen in Schleswig-Holstein auch Mittel für die tierische Erzeugung mit Bienen, Kaninchen sowie Rasse- und Wirtschaftsgeflügel bereitgestellt werden.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Im Rahmen dieser Richtlinien soll vorrangig die Mitarbeit juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts gefördert werden, die im Bereich der Tierzucht Aufgaben gemäß Tierzuchtgesetz durchführen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Nach Maßgabe dieser Richtlinien können daher für folgende Maßnahmen Zuschüsse gewährt werden:

- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richter sowie Fortbildung der Mitglieder in der Zuchtarbeit nach Artikel 21 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a und b der VO (EU) Nummer 702/2014
- Aus- und Fortbildung der Imker hinsichtlich Königinnenzucht, Bienengesundheit, Wanderwesen sowie Informationen über Wildinsekten nach Artikel 21 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a und b der VO (EU) Nummer 702/2014
- Beratungsdienste zur Unterstützung der Mitglieder in der Zuchtarbeit nach Artikel 22 Absatz 4 der VO (EU) Nummer 702/2014
- Durchführung von Zuchttierschauen nach Artikel 24 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 702/2014
- Zuchtbuchführung inkl. Abstammungs- und Identitätssicherung sowie die Erstellung von EDV-Lösungen für die Datenerfassung und -aufbereitung nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der VO (EU) Nummer 702/2014

- Durchführung und Entwicklung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen inkl. Erstellung von EDV-Lösungen für die Datenerfassung und -aufbereitung nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EU) Nummer 702/2014

2.2 Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn sie ohne die beantragte Beihilfe zu diesem Zeitpunkt oder in dem geplanten Umfang nicht erfolgen würde (Anreizeffekt). Eine Beihilfe gilt als Beihilfe mit Anreizeffekt, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben einen schriftlichen Antrag entsprechend Nummer 7.1 gestellt hat. Förderungsmöglichkeiten von dritter Seite sind vorrangig auszuschöpfen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- die nach dem Tierzuchtgesetz anerkannten Züchtervereinigungen mit Mitgliedern in Schleswig-Holstein,
- die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen,
- der Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.,
- der Landesverband Schleswig-Holsteinischer Rassekaninchenzüchter e.V.,
- der Geflügelwirtschaftsverband Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.,
- der Landesverband Schleswig-Holsteinischer Rassegeflügelzüchter e.V.,
- die Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Tierzüchter e.V.,
- die Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Kleintierzüchter e.V.,
- sonstige mit der Durchführung von Aufgaben nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften beauftragte Stellen.

Bei den Zuwendungsempfängern handelt es sich um landwirtschaftliche Unternehmen, die unbeschadet der gewählten Rechtsform im Sinne von Anhang I der VO (EU) Nummer 702/2014 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Projekte berücksichtigt werden, deren zuwendungsfähige Ausgaben nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Förderfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden nachweisbaren und zuwendungsfähigen Ausgaben. Hierbei

ist ein strenger Maßstab für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes anzulegen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen.

5.3 Die Höhe der Förderung im Einzelfall richtet sich nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme und der finanziellen Situation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Sie beträgt grundsätzlich 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

5.4 Abweichend von den Regelungen unter Nummer 5.3 gilt Folgendes:

- für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richter sowie Fortbildung der Mitglieder in der Zuchtarbeit beträgt die maximale Beihilfeintensität 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten
- für die Aus- und Fortbildung der Imker hinsichtlich Königinnenzucht, Bienengesundheit, Wanderwesen sowie Informationen über Wildinsekten beträgt die maximale Beihilfeintensität 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten
- Beratungsdienste zur Unterstützung der Mitglieder in der Zuchtarbeit sind auf 1.500 Euro je Beratung begrenzt
- für die Durchführung von Zuchttierschauen beträgt die maximale Beihilfeintensität 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten
- für die Zuchtbuchführung inkl. Abstammungs- und Identitätssicherung sowie die Erstellung von EDV-Lösungen für die Datenerfassung und -aufbereitung kann die Förderung bis zu 100 Prozent der Verwaltungskosten betragen
- für die Durchführung und Entwicklung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen inkl. Erstellung von EDV-Lösungen für die Datenerfassung und -aufbereitung kann die Förderung bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten betragen

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung darf nur landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, die sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten befinden.

6.2 Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

6.3 Die Zuwendungen werden der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in Form von Sachleistungen gewährt und beinhalten

keine Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (Verbandsmitglieder) durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

6.4 Maßnahmen nach Nummer 2.1 erster bis vierter Gedankenstrich sind durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger auch Nichtmitgliedern anzubieten.

6.5 Zum Zwecke der Überprüfung des Mittelverwendungs haben die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger bei Vorlage des Verwendungsnachweises in einem Sachbericht darzustellen, für welche Maßnahmen die Fördermittel im Einzelnen verwendet wurden und inwieweit die mit der Förderung verbundene Zielsetzung erreicht wurde.

6.6 Der Zuwendungsgeber führt jährlich eine Effizienz- und Effektivitätsprüfung in Form eines tabellarischen Kontrollberichts durch, wobei mindestens folgende Parameter zu erfassen sind:

- Bezeichnung und Zielsetzung der Fördermaßnahme
- Festgelegte Indikatoren für die Zielerreichung
- Ergebnis des Berichtsjahres als Ist/Soll-Vergleich
- Erläuterung/Begründung bei Zielabweichung
- Festlegung eventueller Gegenmaßnahmen

7 Verfahren

7.1 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag zu stellen. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort und voraussichtliche Kosten des Vorhabens sowie Zuwendungsart. Für die Antragstellung soll grundsätzlich zur Vereinfachung Anlage 3 zu Nummer 3 VV zu § 44 LHO verwendet werden. In Ausnahmefällen können Anträge auch formlos gestellt werden.

7.2 Der Antrag ist spätestens bis zum 30. April des jeweils laufenden Haushaltsjahres in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Referat V 20, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, einzureichen.

7.3 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu

§ 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.4 Bei Zuwendungen an Dritte (ohne Kommunen) bis zu einer Höhe von 50.000 Euro gelten die in Anlage 3 zu VV Nummer 13.1 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.

7.5 Bei Zuwendungen an Dritte (ohne Kommunen) mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die in Anlage 4 zu VV Nummer 13.1 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.

7.6 Bei Zuwendungen an Dritte (ohne Kommunen) sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns einzuhalten. Der Zuwendungsempfänger hat die Einhaltung im Zuge des Antragsverfahrens schriftlich zu bestätigen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

8.2 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weitergegeben, auf Datenträger gespeichert und von der Be-

willigungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 der Landesverfassung.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, über das Vorhaben insbesondere folgende Angaben zu veröffentlichen:

- das Thema des Vorhabens,
- das geförderte Unternehmen und die ausführende Stelle,
- die für die Durchführung des Vorhabens verantwortliche Projektleiterin oder den verantwortlichen Projektleiter,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Unternehmens.

9 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinien treten nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU-Kommission in Kraft und sind befristet bis zum 30. Juni 2021. Während dieser Zeit werden die Fördermaßnahmen nach Nummer 6.3 durch den Zuwendungsgeber einer Effizienz- und Effektivitätsprüfung unterzogen. Eine Verlängerung der Laufzeit ist möglich, wenn ein entsprechendes Prüfungsergebnis vorgelegt wird.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 330

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz,
- Regionaldezernat Nord -
vom 22. Dezember 2014 - G 40/2014/161 -

Kreis Nordfriesland,
Gemeinde 25845 Nordstrand

Die Antragstellerin, die Energiepark Morsumkoog GmbH & Co.KG, Edomsharder Weg 19, 25845 Nordstrand, plant die wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Blockheizkraftwerks (BHKW) in Containerbauweise in der Gemeinde 25845 Nordstrand.

Aufstellungsort: 25845 Nordstrand, Gemarkung Nordstrand, Flur 1, Flurstücke 118 und 119.

Es handelt sich um ein BHKW in Containerbauweise mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,95 MW, eine Trafostation und eine stationäre Notfackel.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.2 Spalte 2 S der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Die Prüfung der Erweiterung des UVP-pflichtigen Vorhabens nach § 3 a i.V.m. § 3 c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.